

Ausbau des Konkordatsrechts während der Zeit der Restauration und Regeneration

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Band (Jahr): 73 (1979)

PDF erstellt am: 04.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. AUSBAU DES KONKORDATSRECHTS WÄHREND DER ZEIT DER RESTAURATION UND REGENERATION

Art. 14 des Bundesvertrages vom 7. August 1815 bestimmte: «Alle eidgenössischen Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegenstehen, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen»¹.

Damit blieben auch alle im letzten Abschnitt erwähnten Konkordate weiterhin in Kraft. Einige von ihnen wurden neu bestätigt und zum Teil erweitert.

Die zur Revision der Tagsatzungsbeschlüsse der Mediationszeit eingesetzte Kommission stellte am 5. August 1817 den Antrag, den Grundsatzbeschuß vom 9. Juni 1812, wonach ein Wechsel von einem christlichen Bekenntnis zum andern nicht mit dem Verlust des Heimatrechts bestraft werden dürfte, konkordatsmäßig zu verankern². Am 25. Juli 1818 stimmten diesem Antrag die Vertreter von 14 Kantonen zu – zwei davon unter Ratifikationsvorbehalt. Zwei weitere Kantone traten dem Konkordat am 8. Juli 1819 bei. Nachdem am 5. Juli 1820 auch noch der Stand Basel beigepflichtet hatte, blieben einzig die Innerschweizer Orte Uri, Schwyz und Unterwalden sowie beide Appenzell und Bern dem Konkordate fern³.

Zwei Zusätze zu diesem Konkordat vom 5. Juli 1820 zeigen aber, wie auch die grundsätzlich zustimmenden Kantone übereilte Religionswechsel zu verhindern suchten. Diese Zusätze bestimmen nämlich, daß keine Glaubensänderung ohne Vorwissen der Regierung des Wohnsitz- und des Heimatkantons vorgenommen werden soll⁴.

Eine ausdrückliche Bestätigung erfuhr am 7. Juli 1819 das Konkordat betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformierten vom 11. Juni 1812⁵. Mit dem Beitritt des Kantons Tessin am 4. Juli 1820 galt

¹ Text des Bundesvertrages von 1815 bei C. HILTY, Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1891, S. 428–436, hier S. 433.

² FETSCHERIN, Repertorium 1814–1848, II, S. 604.

³ Bern trat am 11. August 1832 dem Konkordate noch nachträglich bei (OS, II, S. 255). Vgl. zum Abschluß dieses Konkordats STEINER, Die religiöse Freiheit, S. 620 f.

⁴ Text der beiden Zusätze in: OS, II (1838), S. 29 f.

⁵ OS, II, S. 26; Fetscherin (Repertorium 1814–1848) datiert dieses Konkordat fälschlicherweise auf den 9. Juli 1818. Siehe auch PICOT, La nature juridique, S. 23 f.

dieses Konkordat zwischen 17 Kantonen¹. Nur die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Wallis blieben ihm fern. In diesen fünf Kantonen waren Ehen zwischen Katholiken und Protestanten nach wie vor verboten. Uri, Unterwalden und Wallis gaben allerdings Erklärungen ab, wonach sie, falls trotz kantonalem Verbot eine gemischte Ehe von Angehörigen ihrer Kantone geschlossen würde, diesen das Heimatrecht gleichwohl nicht entzögen².

Gleichsam als Zusatzkonkordat zum soeben besprochenen ist jenes vom 14. August 1821 betreffend die Verkündung und Einsegnung paritätischer Ehen zu betrachten³. Anlaß dazu bot, wie es im Konkordats-text selber heißt. «die neuerlich der katholischen Geistlichkeit vom Römischen Stuhle zugekommene Untersagung der Einsegnung paritätischer Ehen, die mitunter auch auf die Verkündung derselben ausgedehnt wird»⁴.

Gemäß diesem Konkordat konnte die Verkündung gemischter Ehen – bei Weigerung des katholischen Geistlichen – durch den reformierten Pfarrer oder einen Zivilbeamten erfolgen. Ebenso sollte im gleichen Fall den Verlobten die Bewilligung erteilt werden, ihre Ehe durch den reformierten Geistlichen einsegnen zu lassen⁵. Diesem Konkordat traten allerdings nur elf Stände bei, alles reformierte oder paritätische: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf und laut nachträglicher Erklärung Glarus und Graubünden⁶.

In gleicher Richtung wie dieses Konkordat gingen die Bestimmungen der Badener Konferenz vom 20. Januar 1834, abgeschlossen zwischen den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen, deren Art. 5 lautet: «Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfession wird von den kontrahierenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen und wird dem Pfarrer ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die ange-

¹ OS, II, S. 26.

² OS, II, S. 27.

³ Text in OS, II, S. 27f. und neu in ZZW 31 (1963), S. 180.

⁴ OS, II, S. 27. Gemeint ist wohl die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 1. August 1821 betreffend die Einsegnung gemischter Ehen (Codicis Iuris Canonici Fontes, IV, Rom 1951, S. 144, Nr. 863).

⁵ OS, II, S. 27; Siehe auch STEINER, Die religiöse Freiheit, S. 622 und PICOT, La nature juridique, S. 25f.

⁶ OS, II, S. 27f., 77.

messenen Coercitivmaßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen»¹.

Dem Konkordat betreffend die Behandlung der Ehescheidungsfälle vom 6. Juli 1821 schlossen sich – allerdings «mit Verwahrung der Katholischen Kirchensatzungen» – auch die katholischen Kantone Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn an. Doch konnten sich die reformierten welschen Kantone nicht zum Beitritt entschließen². Hauptgegenstand dieser Vereinbarung war der folgende Grundsatz: «In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen schweizerischen Niedergelassenen, und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder anderen ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten, hat die richterliche Behörde des Heimatkantons zu entscheiden»³.

Fast alle Kantone fanden sich zu einer Erneuerung des Konkordates vom 5. Juni 1805 betreffend Eheeinsegnungen und Kopulationsschein am 4. Juli 1820 bereit⁴. Dabei wurde der Text des alten Abkommens nur unbedeutend verändert⁵. Nach dem Beitritt Uris zu diesem Konkordat am 13. Juni 1821⁶ fehlte nur noch jener von Schwyz und Graubünden. Diese traten erst in den vierziger Jahren bei, Schwyz am 3. Januar 1843, Graubünden am 27. Juli des gleichen Jahres⁷.

In der Zwischenzeit hatte das nämliche Konkordat am 15. Juni 1842 einen Nachtrag erhalten, der das Verfahren bei Eheeinsegnungen erleichtern sollte⁸. Diesem Zusatz pflichteten in den Jahren 1842 und 1843 alle Stände außer Aargau, Wallis, Basel-Stadt und Appenzell I. Rh. zu⁹.

¹ Der Text der Badener Artikel findet sich bei C. SIEGWART-MÜLLER, *Der Kampf zwischen Recht und Gewalt*, Altdorf 1864 (Nachdruck Zürich 1968), S. 42–45 und jetzt neu bei U. A. CAVELTI, *Einflüsse der Aufklärung auf die Grundlagen des schweizerischen Staatskirchenrechts*, Freiburg/ Schweiz 1976, S. 217–221 (FV, Bd. 19). Zu beachten ist auch Ziff. 4 dieser Badener Artikel betreffend die Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten.

² Nur der Kanton Waadt erklärte später noch – zwar erst am 12. August 1844 – den Beitritt (OS, III/4, S. 301).

³ OS, II, S. 39. Dieses Konkordat galt auch noch nach Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 weiter. Siehe dazu unten S. 34.

⁴ OS, II, S. 24–26; zu den Verhandlungen FETSCHERIN, *Repertorium 1814–1848*, II, S. 608f.

⁵ Dies zeigt ein Vergleich des alten Textes, abgedruckt bei KAISER, *Repertorium 1803–1813*, S. 218f. mit dem neuen Text in der OS, II, S. 24f. Der Text findet sich auch in der ZZW 31 (1963), S. 179.

⁶ FETSCHERIN, *Repertorium 1814–1848*, II, S. 608; OS, II, S. 24.

⁷ OS, III/3, S. 204; OS, III/4, S. 247.

⁸ Text in der OS, III/3, S. 204.

⁹ OS, III/4, S. 247f.

Ein Konkordat vom 11. Juli 1829 befaßte sich erstmals mit im Ausland geschlossenen Ehen. Diese Vereinbarung, deren Titel «Folgen der von schweizerischen Angehörigen mit Umgehung obrigkeitlicher Verordnungen ihrer Heimath im Auslande geschlossenen Ehen» länger ist als ihr Text, lautet kurz und bündig: «Die unregelmäßige Verehelichung eines Schweizers im Auslande soll niemals mit dem Verlust des Land- und Heimathrechtes bestraft werden»¹. Diesem Konkordat verweigerten nur Uri und Unterwalden die Zustimmung; Schaffhausen, Schwyz und Glarus erklärten den Beitritt unter Vorbehalten². Der Grundsatz, daß kein Kanton einen seiner Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären dürfe, fand später Eingang in Art. 43 der Bundesverfassung von 1848³.

Ein letztes Konkordat vom 26. Juli 1839 endlich versuchte die Ehefreiheit durch das Verbot finanzieller Benachteiligung Außerkantonalen zu sichern. In diesem interkantonalen Vertrag betreffend die «Regulierung der Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige eines andern Kantons ehelichen können», verpflichteten sich die konkordierenden Kantone «weder zu fordern noch zu gestatten, daß von ihren respektiven Gemeinden oder Korporationen eine Einzugstaxe, eine Abgabe oder irgendwelche ökonomischen Leistungen für eine Heirathsbewilligung von Angehörigen anderer Kantone gefordert werden, welchen die eigenen Kantonsangehörigen nicht auf gleiche Art und in gleichem Maße unterworfen sind»⁴. Diesem Konkordat, in welchem sich die meisten Stände Gegenrecht gegen die nichtkonkordierenden vorbehielten, traten aber nur zwölf Kantone bei: Zürich, Bern, Luzern, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und bedingt Schaffhausen.

Alle diese Konkordate dienten – kurz und verallgemeinernd gesagt – zwei Zielen: der Erweiterung und Verbesserung der Ehefreiheit einerseits, dem Verbot des Bürgerrechtsentzugs andererseits⁵. Teilweise sind beide Ziele miteinander verknüpft. Der Entzug des Bürgerrechts wurde durch

¹ OS, II, S. 255.

² OS, II, S. 255 f.

³ MARTIN, Der Schutz der Ehe, S. 9.

⁴ OS, III/1, S. 76; FETSCHERIN, Repertorium 1814–1848, II, S. 610.

⁵ Parallel zu diesem Verbot des Heimatrechtsentzugs liefen die Bemühungen betreffend die Erteilung von Bürgerrechten an die Heimatlosen. Diese führten bereits am 3. August 1819 zu einem entsprechenden Konkordat, das von 20 Ständen ratifiziert wurde; einzig Graubünden und Schwyz blieben ihm fern (OS, II, S. 30 f.).

die Bundesverfassung von 1848 verboten¹, um die Ehefreiheit aber wurde noch bis zur Revision der Bundesverfassung 1874 gestritten. Doch konnte kein Kanton mehr unerlaubtes Heiraten mit dem Verlust des Heimatrechtes bestrafen.

IV. DIE ENTWICKLUNG DES KANTONALEN EHERECHTS SEIT DER HELVETIK

Bis 1848 vom Konkordatsrecht und nachher vorderhand vom Bundesrecht fast völlig unberührt blieb das kantonale Privatrecht. Auch auf dem Gebiete des Eherechts erfreute es sich einer großen Vielfalt. Kein Kanton besaß das genau gleiche Eherecht wie ein anderer, ja sogar innerhalb eines einzelnen Kantons galten oft für verschiedene Konfessionen oder Regionen abweichende Regelungen². Diesen verschiedenen kantonalen Normen betreffend Eheschluß und Ehescheidung wollen wir uns nun zuwenden, wobei wir vor allem auf die Behandlung der Mischehen unser Augenmerk richten.

1. *Der Eheschluß*

Die Geschichte des Eheschließungsrechts im 19. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch die allmähliche Verbreitung der Zivilehe. Dieser Übergang zur Zivilehe ist verbunden mit der Auflösung der konfessionellen Einheit der einzelnen Territorien. Sobald nämlich ein Staat verschiedene Konfessionen auf seinem Gebiet duldete, so entstanden Zweifel darüber, «in welcher Form für die nicht der Landeskirche angehörigen Nupturienten die Ehe geschlossen werden sollte»³. Die Entwicklung lief

¹ Dies besagt allerdings nicht, daß damit die Probleme der Heimatlosigkeit bereits gelöst gewesen wären. Mit ihnen hatte sich der junge Bundesstaat noch lange zu beschäftigen. Vgl. zur Genese des Heimatlosenartikels: RAPPARD, Die Bundesverfassung, S. 292 ff.

² Es sei als Beispiel erinnert an die bis zum Inkrafttreten des ZGB fortdauernde Eigenständigkeit und Vielfalt der verschiedenen kantonalen Ehegüterrechte, die Eugen Huber, den Schöpfer des ZGB, vor nicht geringe Probleme stellten. Vgl. HUBER, System und Geschichte, I, S. 237 ff.

³ HUBER, System und Geschichte, IV, S. 331. Zur Geschichte der Eheschließung in der Schweiz bietet einen Überblick: F. v. WYSS, Die Eheschließung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz, in: ZSR AF 20 (1877), 85–168 – Zur Geschichte des Eheschließungsrechts allgemein und insbesondere in Deutschland: E. FRIEDBERG, Das Recht der Eheschließung in seiner historischen